

Beitragsordnung

des Fördervereins des Museumsdorfs Düppel

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch eine Beitragszahlung per Überweisung akzeptieren.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Regelbeitrag	30€
Ermäßigter Beitrag	15€
Kinderbeitrag	5€
Familienmitgliedschaft	50€
Ehrenmitglieder	frei
Bearbeitungsgebühr bei Überweisung	5€

1. Der ermäßigte Beitrag gilt für Studierende, Erwerbslose, Beziehende der Grundsicherung und kann auf Antrag auch für andere Mitglieder gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
Außerdem gilt er für Familienangehörige, deren Mitgliedsbeitrag über das Konto des angehörigen Vollzahlers eingezogen wird. Vereinspost in Papierform wird dann auch nur an den Vollzahler geschickt.
2. Der Kinderbeitrag gilt für minderjährige Kinder von Mitgliedern. Stichtag ist der 30.6.. (Kinder haben nur als Mitglieder das Recht, sich auch außerhalb der Öffnungszeiten des Museums auf dem Gelände aufzuhalten, und sind nur als Mitglieder versichert.)
3. Eine Familienmitgliedschaft gilt für 2 Erwachsene und die zugehörigen Kinder unter 18 Jahren.
4. Der Anspruch auf Ermäßigung ist auf Verlangen nachzuweisen (z.B. Studierendenausweis).
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so werden die entstandenen Gebühren, aufgerundet auf volle Euro, dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Bei Eintritt in den Verein bis zum 31.8. eines Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§4 Beitragsrückstand

Mahnungen erfolgen per Mail an die dem Verein bekannte Mailadresse oder in Schriftform an die Postadresse.

Bei Mahnungen können Mahngebühren von bis zu 5 Euro pro Mahnung erhoben werden.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand, so gilt die Nichtzahlung einen Monat nach der Mahnung als Austritt.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschrift erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Berliner Volksbank, IBAN: DE24 1009 0000 3244 1130 00. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die sich besondere Dienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beenden der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und der Austrittstermin ist zwischen dem Tag der Kündigung und dem Jahresende frei wählbar. Nennt das Mitglied keinen Termin, zu dem es austritt, wird der Tag der Kündigung als gewünschter Austrittstermin angenommen.

Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.